

Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Wedemark

§ 1 Fraktion

(1) Der Fraktion gehören mit Stimmrecht an:

- die SPD-Ratsmitglieder
- der/die Vorsitzende sowie ein/eine Stellvertreter*in des SPD Ortsvereins Wedemark

(2) Mit beratender Stimme nehmen teil:

- der/die hauptamtliche Bürgermeister*in der Gemeinde Wedemark soweit er/sie Mitglied der SPD ist
- die SPD-Ortsbürgermeister*innen und stv. SPD-Ortsbürgermeister*innen
- die Fachbereichsleiter*innen der Gemeinde Wedemark, soweit sie Mitglieder der SPD sind
- bis zu zwei weitere Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes

(3) Die Fraktion kann weitere Personen die beratende Teilnahme gestatten.

§ 2 Aufgaben der Fraktion

(1) Die Fraktion entscheidet grundsätzlich über alle im Gemeinderat zur Entscheidung anstehenden Fragen sowie über alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung im Verwaltungsausschuss und in den Fachausschüssen.

(2) Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder wesentliche Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in den Organen der Partei.

(3) Zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik sind die Fraktionsbeschlüsse für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder im Einzelfall freistellen.

- (4) Die Fraktion wählt nach der Kommunalwahl den Fraktionsvorstand für die Dauer von zweieinhalb Jahren. Danach erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.
- (5) Zur Vorbereitung einer Rats- und/ oder Verwaltungsausschusssitzung muss eine Fraktionssitzung stattfinden.
- (6) Durch die Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Ausschüssen beeinflussen kann.
- (7) Vor Ausschusssitzungen findet eine Besprechung der Fraktionsmitglieder statt, sofern wesentliche Fragen anstehen.

§ 3

Arbeitsgruppen

- (1) Die Fraktion bildet Arbeitsgruppen, die sich in der Regel aus den ordentlichen SPD-Fraktionsmitgliedern der entsprechenden Fachausschüsse zusammensetzen.
- (2) Die Arbeitsgruppen bereiten die Erörterungen der Fachfragen ihres Sachgebietes in der Fraktion vor.
- (3) Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag der Arbeitsgruppen in der Fraktion gewählt.
- (4) Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen können weiteren Personen die beratende Teilnahme an Arbeitsgruppensitzungen gestatten.

§ 4

Fraktionsvorstand

- (1) Dem Fraktionsvorstand gehören mit Stimmrecht an:

- der/die Fraktionsvorsitzende
- zwei gleichberechtigte Stellvertreter*innen
- der/die Fraktionsgeschäftsführer*in
- der/die Vorsitzende des SPD Ortsvereins Wedemark sowie ein/eine Stellvertreter*in

Mit beratender Stimme nimmt teil:

Der/Die hauptamtliche Bürgermeister*in der Gemeinde Wedemark soweit er/sie Mitglied der SPD ist.

- (2) Der Fraktionsvorstand bereitet die Arbeit der Fraktion vor. Er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen einer internen Geschäftsverteilung und ist insbesondere zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion.
- (3) Der Fraktionsvorstand berät die inhaltlichen Schwerpunkte der Fraktionsarbeit und koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.
- (4) Der Fraktionsvorstand kann weiteren Personen die beratende Teilnahme gestatten.

§ 5

Pflichten der SPD-Ratsmitglieder

- (1) Die SPD-Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion, des Gemeinderates, der Ausschüsse und der jeweiligen Vorbesprechungen verpflichtet. Ist ein SPD-Ratsmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem/der Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.
- (2) Die SPD-Ratsmitglieder sind verpflichtet, bei längerer Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Gründe, den/die Fraktionsvorsitzende umgehend zu informieren.
- (3) Anträge und Anfragen von SPD-Ratsmitgliedern entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind rechtzeitig mit dem Fraktionsvorstand abzustimmen.

§ 6

SPD-Ratsmitglieder in Aufsichtsräten

- (1) SPD-Ratsmitglieder, die vom Gemeinderat in Aufsichtsräte oder ähnliche Gremien entsandt sind, haben der Fraktion regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu berichten. Vor der Entscheidung über wichtige Sach- und Personalfragen ist der Fraktionsvorstand zu informieren.
- (2) Für Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen gilt eine besondere Verschwiegenheitspflicht über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs – oder Geschäftsgeheimnisse. Aufsichtsratsmitglieder werden hierzu besonders belehrt und werden die Berichterstattung demgemäß anpassen.

§ 7

Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.
- (2) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 8

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Fraktion wird durch den/die Vorsitzende*n einberufen. Sie ist umgehend einzuberufen, wenn ein Drittel der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder eine Sitzung verlangen.

- (2) Die Tagesordnung wird vom Fraktionsvorstand aufgestellt und von dem/der Fraktionsgeschäftsführer*in elektronisch übersendet. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern vor der Sitzung zugehen. Vorschläge zur Tagesordnung sollen rechtzeitig beim Fraktionsvorstand eingereicht werden.

§ 9

Änderungen der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung bedarf es der Mehrheit der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder.

§ 10

Richtlinien der SPD

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen des Bezirks Hannover.

§ 11

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Fraktionsgeschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss der SPD-Ratsfraktion am XX.XX.XXX

Daniela Mühleis

Fraktionsvorsitzende